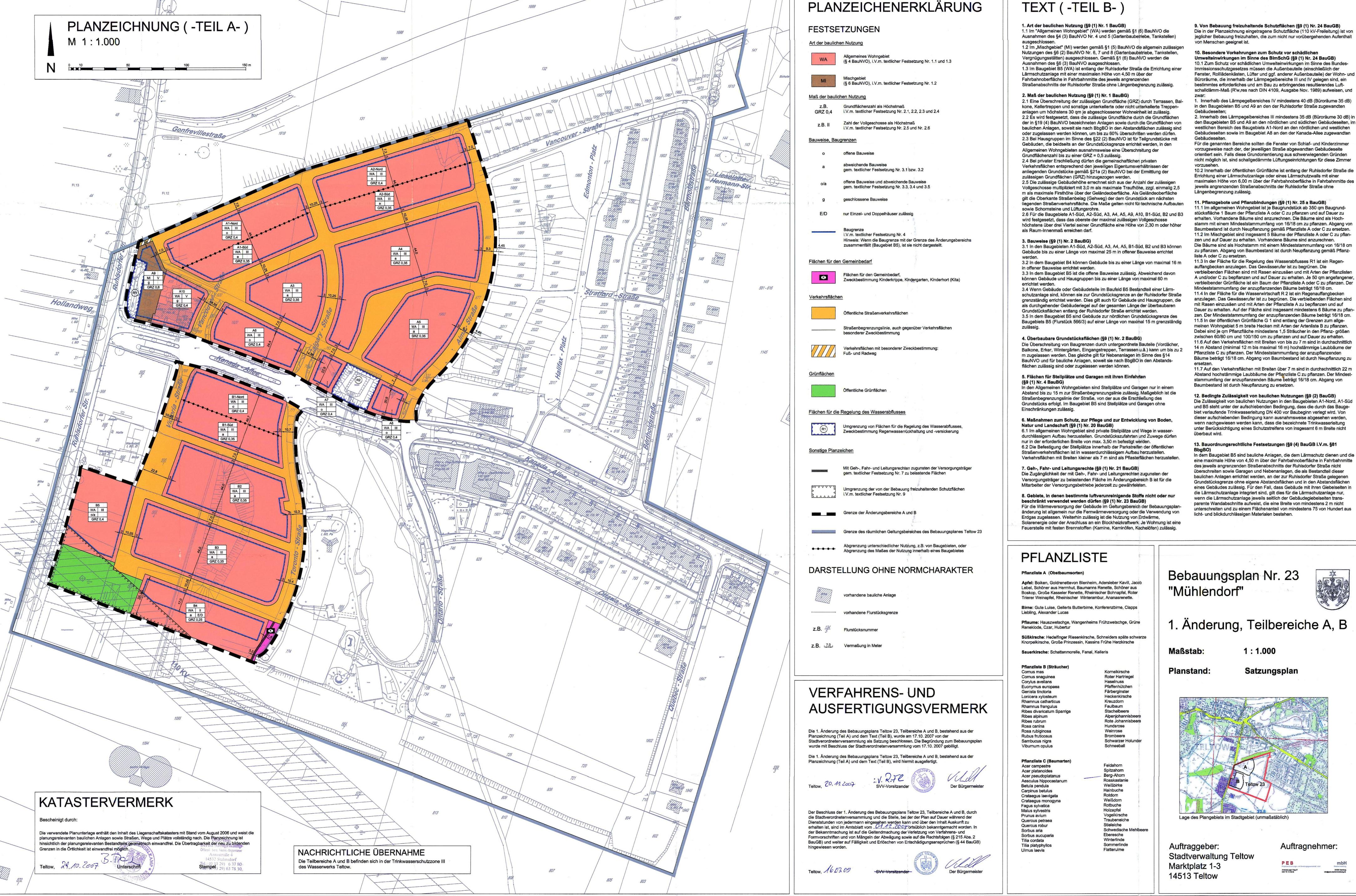
## SATZUNG DER STADT TELTOW ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 23 "MÜHLENDORF", TEILBEREICHE A UND B

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 21. DEZEMBER 2006) SOWIE NACH § 81 DER BRANDENBURGISCHEN BAUORDNUNG VOM 16. JULI 2003; ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 28. JUNI 2006 WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 17.10.2007 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 23 FÜR DAS GEBIET "MÜHLENDORF", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990.



## TEXT (-TEIL B-)

9. Von Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 (1) Nr. 24 BauGB) Die in der Planzeichnung eingetragene Schutzfläche (110 kV-Freileitung) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen geeignet ist.

10. Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG (§9 (1) Nr. 24 BauGB) 10.1 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen die Außenbauteile (einschließlich der Fenster, Rolllädenkästen, Lüfter und ggf. anderer Außenbauteile) der Wohn- und Büroräume, die innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV gelegen sind, ein bestimmtes erforderliches und am Bau zu erbringendes resultierendes Luftschalldämm-Maß (R'w.res nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989) aufweisen, und

1. Innerhalb des Lärmpegelbereiches IV mindestens 40 dB (Büroräume 35 dB) in den Baugebieten B5 und A9 an den der Ruhlsdorfer Straße zugewandten 2. Innerhalb des Lärmpegelbereiches III mindestens 35 dB (Büroräume 30 dB) in den Baugebieten B5 und A9 an den nördlichen und südlichen Gebäudeseiten, im westlichen Bereich des Baugebiets A1-Nord an den nördlichen und westlichen

Gebäudeseiten sowie im Baugebiet A8 an den der Kanada-Allee zugewandten Für die genannten Bereiche sollten die Fenster von Schlaf- und Kinderzimmer vorzugsweise nach der, der jeweiligen Straße abgewandten Gebäudeseite orientiert sein. Falls diese Grundorientierung aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für diese Zimmer

10.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist entlang der Ruhlsdorfer Straße die Errichtung einer Lärmschutzanlage oder eines Lärmschutzwalls mit einer maximalen Höhe von 6,00 m über der Fahrbahnoberfläche in Fahrbahnmitte des ieweils angrenzenden Straßenabschnitts der Ruhlsdorfer Straße ohne Längenbegrenzung zulässig.

11. Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§9 (1) Nr. 25 a BauGB) 11.1 Im allgemeinen Wohngebiet ist je Baugrundstück ab 350 gm Baugrundstücksfläche 1 Baum der Pflanzliste A oder C zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Vorhandene Bäume sind anzurechnen. Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. Abgang von Baumbestand ist durch Neupflanzung gemäß Pflanzliste A oder C zu ersetzen.

11.2 Im Mischgebiet sind insgesamt 5 Bäume der Pflanzliste A oder C zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Vorhandene Bäume sind anzurechnen. Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. Abgang von Baumbestand ist durch Neupflanzung gemäß Pflanzliste A oder C zu ersetzen. 11.3 In der Fläche für die Regelung des Wasserabflusses R1 ist ein Regen-

auffangbecken anzulegen. Das Gewässerufer ist zu begrünen. Die verbleibenden Flächen sind mit Rasen einzusäen und mit Arten der Pflanzlisten A und/oder C zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Je 50 qm angefangene verbleibender Grünfläche ist ein Baum der Pflanzliste A oder C zu pflanzen. Der Mindeststammumfang der anzupflanzenden Bäume beträgt 16/18 cm. 11.4 In der Fläche für die Wasserwirtschaft R 2 ist ein Regenauffangbecken anzulegen. Das Gewässerufer ist zu begrünen. Die verbleibenden Flächen sind mit Rasen einzusäen und mit Arten der Pflanzliste A zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Auf der Fläche sind insgesamt mindestens 6 Bäume zu pflanzen. Der Mindeststammumfang der anzupflanzenden Bäume beträgt 16/18 cm. 11.5 In der öffentlichen Grünfläche G 1 sind entlang der Grenzen zum allgemeinen Wohngebiet 5 m breite Hecken mit Arten der Artenliste B zu pflanzen. Dabei sind je qm Pflanzfläche mindestens 1,5 Sträucher in den Pflanz- größen zwischen 60/80 cm und 100/150 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. 11.6 Auf den Verkehrsflächen mit Breiten von bis zu 7 m sind in durchschnittlich 14 m Abstand (minimal 12 m bis maximal 16 m) hochstämmige Laubbäume der Pflanzliste C zu pflanzen. Der Mindeststammumfang der anzupflanzenden Bäume beträgt 16/18 cm. Abgang von Baumbestand ist durch Neupflanzung zu

11.7 Auf den Verkehrsflächen mit Breiten über 7 m sind in durchschnittlich 22 m Abstand hochstämmige Laubbäume der Pflanzliste C zu pflanzen. Der Mindeststammumfang der anzupflanzenden Bäume beträgt 16/18 cm. Abgang von Baumbestand ist durch Neupflanzung zu ersetzen.

12. Bedingte Zulässigkeit von baulichen Nutzungen (§9 (2) BauGB) Die Zulässigkeit von baulichen Nutzungen in den Baugebieten A1-Nord, A1-Süd und B5 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die durch das Baugebiet verlaufende Trinkwasserleitung DN 400 vor Baubeginn verlegt wird. Von dieser aufschiebenden Bedingung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die bezeichnete Trinkwasserleitung unter Berücksichtigung eines Schutzstreifens von insgesamt 6 m Breite nicht

13. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 (4) BauGB i.V.m. §81

eine maximale Höhe von 4,50 m über der Fahrbahnoberfläche in Fahrbahnmitte des jeweils angrenzenden Straßenabschnitts der Ruhlsdorfer Straße nicht überschreiten sowie Garagen und Nebenanlagen, die als Bestandteil dieser baulichen Anlagen errichtet werden, an der zur Ruhlsdorfer Straße gelegenen Grundstücksgrenze ohne eigene Abstandsflächen und in den Abstandsflächen eines Gebäudes zulässig. Für den Fall, dass Gebäude mit ihren Giebelseiten in die Lärmschutzanlage integriert sind, gilt dies für die Lärmschutzanlage nur, wenn die Lärmschutzanlage jeweils seitlich der Gebäudegiebelseiten transparente Wandabschnitte aufweist, die eine Breite von mindestens 2 m nicht unterschreiten und zu einem Flächenanteil von mindestens 75 von Hundert aus licht- und blickdurchlässigen Materialen bestehen.

## Bebauungsplan Nr. 23 "Mühlendorf"



Satzungsplan

Lage des Plangebiets im Stadtgebiet (unmaßstäblich)

Auftraggeber: Stadtverwaltung Teltow Marktplatz 1-3 14513 Teltow

Auftragnehmer: